45. Eine schuld welche von ungetheilten verwandten des haushalts wegen gemacht ist, sollen, wenn der herr des hauses stirbt oder auswandert, die theilnehmer an dem gelde bezahlen 1).

1) Mn. 8,

- 46. Eine frau braucht nicht die von ihrem mann oder sohn gemachte schuld zu bezahlen, noch der vater die vom sohn gemachte, ausgenommen wenn sie für die familie gemacht ist. Auch braucht der mann nicht die von der frau gemachte schuld zu bezahlen.
- 47. Schulden für geistige getränke, liebesausschweifungen, spiel, oder die von einer geldstrafe oder zoll noch übrig sind, und eben so unnöthige geschenke braucht der sohn hier für den vater nicht zu bezahlen 1).

1) Mn. 8, 159.

- 48. Die schulden der frauen von hirten, verfertigern geistiger getränke, schauspielern, wäschern oder jägern soll der mann derselben bezahlen, weil sein lebensunterhalt von der frau abhängt.
- 49. Eine von dem manne anerkannte schuld ist von der frau zu bezahlen, oder eine welche von ihr mit dem manne gemacht ist, oder eine welche von ihr selbst gemacht ist. Eine andere braucht die frau nicht zu bezahlen.
- 50. Wenn der vater ausgewandert oder gestorben oder in laster versunken ist, soll die schuld von den söhnen oder enkeln bezahlt werden. Wenn diese sie läugnen, muss sie durch zeugen bewiesen werden.
- 51. Die schulden eines erblassers welcher keinen der verwaltung des vermögens fähigen sohn hat, soll bezahlen, wer das vermögen empfängt, und eben so der welcher die frau nimmt, oder der sohn, wenn der besitz nicht auf einen anderen übergegangen ist.